

25 für das Gebiet "Eiderblick"

gsplan Nr. 25 für das Gebiet "Eiderblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die festgesetzte Gebäudehöhe darf für notwendige technische Einrichtungen (wie z.B. Schornsteine, Antennen) im erforderlichen Umfang überschritten werden.

2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 84 LBO)

(1) Dächer

¹Allgemein zulässig sind Walmdächer (incl. Zelt- und Krüppelwalmdach) sowie Satteldächer) mit einer Dachneigung von 30 – 50°. ²Für begrünzte Dächer und für Dächer über zwei Vollgeschossen kann eine geringere Dachneigung, die aber mindestens 15° betragen muss, für Reetdächer eine Dachneigung bis zu 55° zugelassen werden.

³Nebendächer soweit sie insgesamt nicht mehr als 25% der Gesamtgrundfläche des Gebäudes überdecken sowie Dächer über Garagen / Carports und Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.

⁴Dacheindeckungen sind zulässig in den Farbtonen rot über rotbraun bis braun sowie schiefergrau bis anthrazit; Satz 6 bleibt unberührt. ⁵Weiterhin zulässig sind begrünzte Dächer sowie, bei Dächern

nach Satz 3, transparente Eindeckungen.

⁶Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.

(2) Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zulässig, soweit es für die zweckentsprechende Ausübung der zugelassenen Nutzung erforderlich ist.



Übersichtskarte M = 1 : 10.000

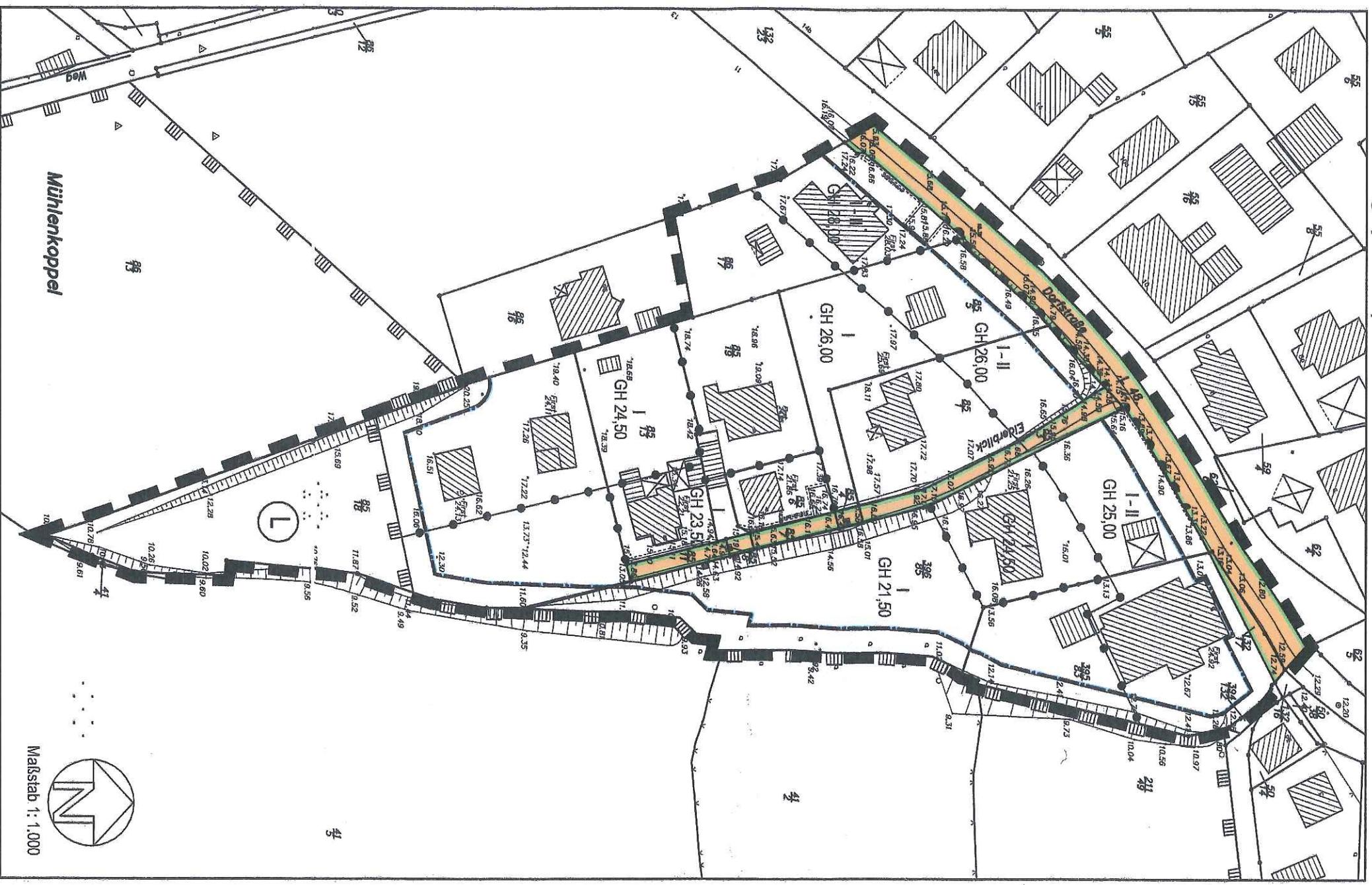
**Satzung der Gemeinde Felde über den
Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet "Eiderblick"**

Satzung der Gemeinde Felde ü

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfas

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 1993.



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.04.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bereitstellung im Internet, auf welche durch Aushang hingewiesen wurde, am 26.04.2011.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung be-

e über den Bebauungsplan Nr. 2

Schlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2012 folgende Satzung der Gemeinde Felde über den Bebauungsplan

33.

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenvorordnung (PlanZv)

1. Festsetzungen

2. Maß der baulichen Nutzung

I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
I-II	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß	(§ 16 BauNVO)
GH 26,00	Höhe baulicher Anlagen in m über N.N.	(§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenze

	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
		(§ 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
---	-----------------------

	Straßenbegrenzungslinie
---	-------------------------

	Verbot von Ein- und Ausfahrten
---	--------------------------------

15. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 25
---	--

	Abgrenzung unterschiedlichen Nutzungsmaßes
---	--

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksnummer, z.B. 85/19
---	------------------------------

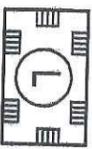
	vorhandene Böschung
---	---------------------

	vorhandene Gebäude
---	--------------------

	vorhandene Flurstücksgrenze
---	-----------------------------

	Geländehöhe in m ü. N.N., z.B. 18,96
---	--------------------------------------

III. Nachrichtliche Übernahmen



Landschaftsschutzgebiet "Westensee Landschaft"

(§ 15a LNatSchG)

8. Der katastermäßige Bestand am 13.05.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungsunterlagen sind als richtig bescheinigt.

Kiel, 30.03.2012

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgereicht und ist bekannt zu machen.

Felde,



Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am Ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen nach § 4 Abs. 9 Nr. 1